

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. Oktober 1952

✓ 567/J

A n f r a g e

der Abg. H i l l e g e i s t, Ferdinand F l o s s m a n n, M a r c h n e r,
S k r i t e k, H o l z f e i n d und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Milderung von Härten bei der Gewährung von Kinderbeihilfen.

-.-.-

Gemäss § 1 Abs.3 des Kinderbeihilfengesetzes vom 16.12.1949,
BGBl.Nr.31/1950, in der letzten Fassung vom 25.7.1951, BGBl.Nr.161, ist
der Bezug der Kinderbeihilfe davon abhängig, dass gewisse Einkommen nicht
überschritten werden. Mit Erlass 74.475-7a-51, vom 7.2.1952, wurde zur
Vermeidung von Härten bestimmt, dass der Anspruch auf Bezug der Kinder-
beihilfe erst ab dem Monat entfällt, in welchem das anrechenbare Jahres-
einkommen die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze übersteigt. Eine Rück-
zahlung der bereits in diesem Jahr bezogenen Kinderbeihilfen hat nicht zu
erfolgen.

Dieser Erlass wurde damit begründet, dass im Juli 1951, anlässlich
des 5.Lohn- und Preisabkommens, Lohn- und Gehaltsbezüge aussertourlich
eine allgemeine Erhöhung erfahren haben.

Trotz mehrmaliger Versuche, diesen Grundsatz auch für das Jahr
1952 und fortlaufend anzuwenden, hat das Finanzministerium sich bisher
geweigert, diesen Erlass auch für 1952 und weiter wirken zu lassen. Da
auch im Jahre 1952 Fälle von aussertourlichen Gehalts- und Lohnerhöhungen
eintraten, vor allem auch im Zusammenhang mit einer gesteigerten Leistung,
kann es vorkommen, dass Arbeitnehmer statt einer Lohnerhöhung faktisch
eine Kürzung ihres Einkommens erfahren und eventuell vorher bezogene
Kinderbeihilfen sogar noch zurückzahlen müssen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen somit an den Herrn Bundes-
minister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, den Erlass vom
7.2.1952, betreffend Vermeidung von Härten bei Gewährung von Kinderbei-
hilfen, auch für die seither eingetretenen Gehalts- und Lohnveränderungen
in Kraft zu setzen?

-.-.-.-.-